

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 02.06.2020 Nr. 31.2 – 6100/06-Ri
Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 6 im
Ortsteil Sinzing

hier: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Absicht den
Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 6 fortzuschreiben bzw. zu ändern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzing hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 mit
Beschluss Nr. 39 festgelegt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinzing vom
23.12.2013 im Bereich des Ortsteils Sinzing durch ein Deckblatt zu ändern.

Der Änderungsbereich des Deckblattes wurde wie folgt festgelegt.

Der Geltungsbereich des Deckblattes zur Änderung des Flächennutzungsplanes
beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nrn. 215 und 218 jeweils der Gemarkung Sinzing. Das
Bebauungsplangebiet beschreibt sich wie folgt und ergibt sich auch aus dem
anhängenden Lageplan:

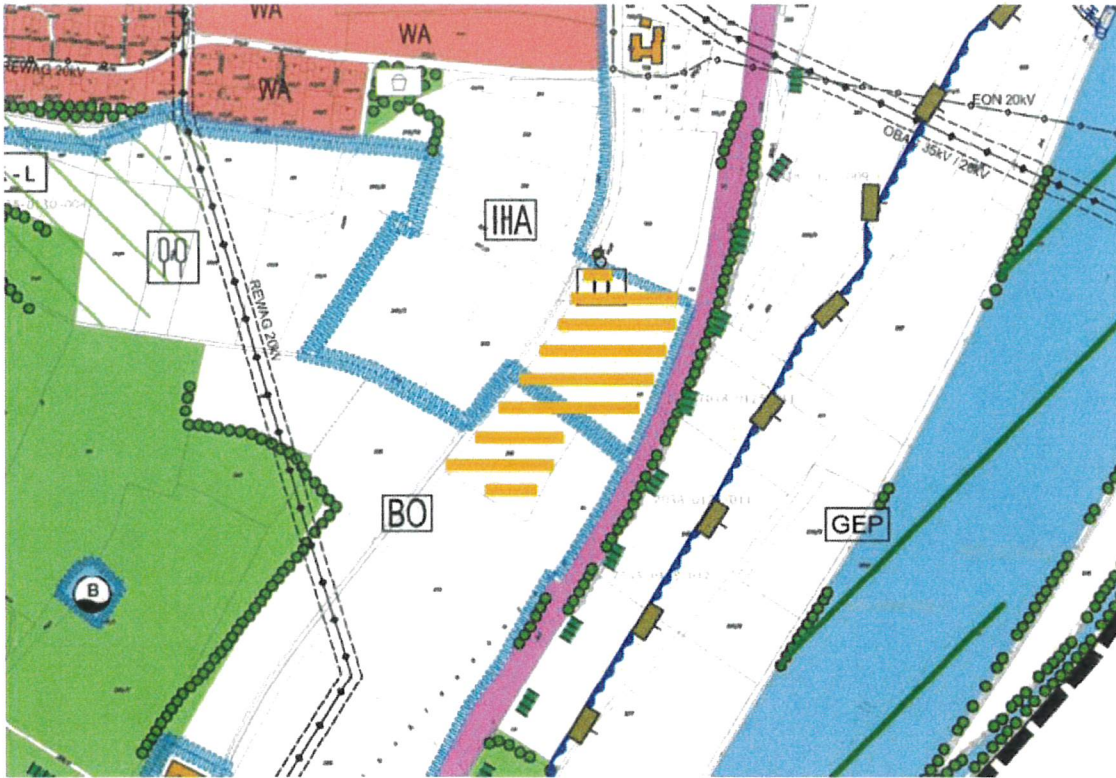
Im Westen: östlich der Gemeindeverbindungsstraße Minoritenweg angrenzend mit
den Fl.-Nr. 327/17 und Fl.-Nr. 974/2 der Gemarkung Sinzing

Im Norden: an der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 196 und Fl.-Nr. 196/2 der
Gemarkung Sinzing

Im Osten: westlich des Bahngrundstückes mit den Fl.-Nr. 213 und der Fl.-Nr. 219
der Gemarkung Sinzing

Im Süden: an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 219 der Gemarkung
Sinzing

Der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 ist am nachfolgenden Lageplan
ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Mit der Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 6 wird ein Sondergebiet nach §11 BauNVO und zwar Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker“ als allgemeines Planungsziel angestrebt.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beabsichtigt die Gemeinde Sinzing, den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 6 im Parallelverfahren fortzuschreiben bzw. zu ändern und einen projektbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB wenn die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufzeigen kann. Zum gegebenen Zeitpunkt wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung hingewiesen.

Auf Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung des Deckblattes zum Flächennutzungsplan besteht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Deckblatt Nr. 6 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Sinzing, den 29.05.2020
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 02.06.2020

abgenommen am 17.06.2020

.....
(Dienstbezeichnung)